



Leistungsvereinbarung

zwischen der
Stadt Kloten (nachfolgend „Stadt“ genannt)
Kirchgasse 7, 8302 Kloten
vertreten durch Stadtrat Kloten

und dem

Förderverein Hegnerhof (nachfolgend „Hegnerhof“ genannt)
Dorfstrasse 63, 8302 Kloten
vertreten durch Frau Bea Haslimeier (Präsidentin) und Herrn Raffael Gaus (Aktuar)

betreffend

Förderverein Hegnerhof

1. Präambel

1.1 Gemeinsames Bekenntnis der Vertragsparteien zur Strategie2030 im Bereich Kultur, Soziales und Umwelt der Stadt Kloten.

1.2. Zweck dieses Vertrages

- Ziff. 1.2.1. Mit diesem Vertrag soll das Zusammenleben, gemeinsame Arbeiten, Lernen und Gestalten in Kloten gefördert werden.
- Ziff. 1.2.2. Der Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den von der Stadt an den Hegnerhof übertragenen Aufgaben.
- Ziff. 1.2.3. Der Hegnerhof übernimmt Quartierentwicklungsaufgaben in Form eines Gemeinschaftszentrums und fokussiert dabei auf die Kernthemen Kultur, Soziales, und Umwelt.

2. Leistungen der Stadt an den Hegnerhof

2.1. Finanzielle Leistungen

- Ziff. 2.1.1. Die Stadt bezahlt dem Hegnerhof unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlages durch den Gemeinderat einen jährlichen Beitrag von Fr. 70'000.00. Die Auszahlung erfolgt jeweils auf Beginn des ersten Quartals nach Rechnungsstellung durch den Hegnerhof.
- Ziff. 2.1.2. Dieser Betrag soll wie folgt verwendet werden:
- a) Durchführung von Kultur- und Bildungsangeboten
 - b) für Aufgaben im Bereich Soziales
 - c) für Aufgaben im Bereich Umweltförderung

- Ziff. 2.1.3. Der Hegnerhof kann über Beiträge von Vereinsmitgliedern, Stiftungen, Sponsoring, kulturellen Dienstleistungen, Vermietungen und dgl. eigene Mittel erwirtschaften und frei über diese verfügen.
- Ziff. 2.1.4. Die Verwendung des städtischen Betrages basiert auf dem Vereinszweck und ist im Budget einsehbar. Abschliessend ist die Mitgliederversammlung des Hegnerhofs für das Budget verantwortlich.

2.2. Kommunikative Leistungen

- Ziff. 2.2.1. Die Stadt stellt dem Hegnerhof ihre Kommunikationskanäle zur Verfügung.

3. Leistungen des Hegnerhofs für die Stadt Kloten

3.1. Allgemeine Pflichten

- Ziff. 3.1.1. Der Hegnerhof führt einen ordnungsgemässen Vereinsbetrieb. Insbesondere führt er eine einheitliche ordnungsgemässe Buchhaltung mit Abschluss und protokolliert seine Beschlüsse.
- Ziff. 3.1.2. Die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) des Hegnerhofs wird durch die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderates Kloten (GRPK) als Revisionsstelle geprüft und an der Mitgliederversammlung abgenommen. Der Vorstand reicht die geprüfte Jahresrechnung im Anschluss an die Mitgliederversammlung unaufgefordert dem Stadtrat ein.
- Ziff. 3.1.3. Der Hegnerhof informiert den Stadtrat schriftlich und vorgängig über geplante Statutenänderungen.
- Ziff. 3.1.4. Der Hegnerhof unterhält mit der Stadt einen regelmässigen Kontakt und Informationsaustausch. Die primäre Anlaufstelle wird vom Stadtrat bezeichnet, sekundäre ist die Abteilung Kultur + Soziokultur.
- Ziff. 3.1.5. Der Hegnerhof kann in eigenem Ermessen und auf eigene Rechnung für bestimmte Aufgaben Personen anstellen und entschädigen. Er ist für die Rekrutierung, Anstellung und Entlohnung inkl. der Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen selbst verantwortlich.
- Ziff. 3.1.6. Der Hegnerhof ist verpflichtet, sich mit weiteren Akteuren wie der VFK, der Szene Kloten und weiteren Kulturakteuren, dem Verein freiwillig@kloten, dem Naturschutzverein, dem Musiknetz Kloten u.a. über Angebote und Veranstaltungstermine abzustimmen

3.2. Aufgaben und Leistungen im Bereich Soziales

- Ziff. 3.2.1. Der Hegnerhof erreicht mit niederschweligen Angeboten unterschiedliche Anspruchsgruppen.
- Ziff. 3.2.2. Der Hegnerhof erreicht mit gemeinschaftlichen, interkulturellen und sozial orientierten Projekten auch Menschen aus bildungsfernen Milieus und sozioökonomisch benachteiligte Personen.
- Ziff. 3.2.3. Der Hegnerhof trägt mit partizipativen und räumlichen Angeboten zur Aufwertung des Lebensraums im Quartier und grundsätzlich in Kloten bei.

3.3. Aufgaben und Leistungen im Bereich Kultur

- Ziff. 3.3.1. Der Hegnerhof sorgt mittels Kulturveranstaltungen für bereichernde Akzente im Kulturleben Klotens.
- Ziff. 3.3.2. Der Hegnerhof vermittelt aktiv Auftrittsmöglichkeiten für Kulturschaffende in ihren Räumlichkeiten. Er achtet auf ein abwechslungsreiches Kulturangebot und richtet sich an ein breites Publikum aus Kloten und Umgebung.
- Ziff. 3.3.3. Der Hegnerhof erreicht Erwachsene wie Kinder und Jugendliche durch ein vielfältiges Kultur- und Bildungsangebot mit dem Ziel "Künste bilden Gesellschaft".

3.4. Aufgaben und Leistungen im Bereich Umwelt

- Ziff. 3.4.1. Der Hegnerhof sensibilisiert mit seinen Umweltprojekten und erreicht mit niederschwelligen und leicht verständlichen Angeboten die Bevölkerung in Kloten. Er engagiert sich im Bereich der Umweltbildung (z.B. mit Naturexkursionen).
- Ziff. 3.4.2. Der Hegnerhof engagiert sich im Bereich nachhaltiger Konsum mit der Durchführung von regelmässigen Repair-Cafés (Reparieren von alten Gegenständen).
- Ziff. 3.4.3. Der Hegnerhof arbeitet bei Umweltthemen eng mit der Stadt Kloten und anderen lokalen Akteuren und Akteurinnen zusammen.

4. Leistungsindikatoren und Berichtswesen

- Ziff. 4.1.1. Die Leistungsindikatoren sollen das Angebot des Hegnerhofs transparent und überprüfbar machen. Daraus ergeben sich die Grundlagen für das Berichtswesen bzw. die regelmässigen Rapporte.
- Ziff. 4.1.2. Der Hegnerhof verfasst jährlich (z.Hd. der Stadt Kloten) einen Jahresbericht. Der Jahresbericht ist der Stadt Kloten unaufgefordert jeweils nach der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen. Der Jahresbericht beinhaltet quantitative Angaben gemäss Zielsetzung, eine qualitative Einschätzung des Verlaufs des abgeschlossenen Jahres sowie einen Ausblick auf die kommende Berichtsperiode. Im Rahmen des Berichtswesens ist insbesondere auch jährlich darzulegen, wie und in welchem Rahmen die Pflichten des Vereins wahrgenommen wurden und ob und wie die Vorgaben der Stadt Kloten (gem. vorliegender Leistungsvereinbarung) umgesetzt wurden.

Ziel	Indikator
Förderung kultureller Teilhabe für die Bevölkerung	- Anzahl durchgeführter öffentlicher Veranstaltungen - Anzahl Auftritts- oder Präsentationsmöglichkeiten für Kulturschaffende - Besucher/innenzahlen nach Veranstaltungsformat und nach Altersgruppen - Anteil Veranstaltungen mit freiem oder reduziertem Eintritt (z.Bsp. KulturLegi)
Öffentlichkeitsarbeit	- Aktive Medienarbeit - Präsenz in Veranstaltungskalender und Kulturagenda - Sichtbarkeit der eigenen Angebote durch Drucksachen und digitale Präsenz
Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und Bildung	- Anzahl Umwelt- und Bildungsprojekte pro Jahr - Auslastung der Räume <i>lfahr</i>, <i>Kursraum</i> und <i>Café</i> - Nachweis institutionalisierter Zusammenarbeit mit relevanten Akteur/innen
Vernetzung und Zusammenarbeit mit lokalen Akteur/innen	- Partnerschaften und Kooperationen mit lokalen Akteur/innen (VFK, Szene Kloten, Musiknetz, freiwillig@kloten, Naturschutzverein) - Teilnahme an städtischen Kultur- oder Netzwerkanlässen
Inklusion	- Bericht über Massnahmen zur Inklusion und Barrierefreiheit
Förderung Soziales Engagement	- Anzahl freiwilliger Arbeitsstunden

Nachhaltige Verankerung als Quartiertreffpunkt	- Anzahl und Art von Projekten für lokales Engagement (z.Bsp. Tag der Nachbarschaft, Gemeinschaftsgarten)
--	---

5. Anwendbares Recht und Konfliktlösung

5.1. Anwendbares Recht

Ziff. 5.1.1. Für diesen Vertrag sind in erster Linie die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

Ziff. 5.1.2. In zweiter Linie können auch Bestimmungen des öffentlichen Rechts herbeigezogen werden.

5.2. Schlichtungsstelle

Ziff. 5.2.1. Im Konfliktfall bemühen sich die Parteien, eine gütliche einvernehmliche Lösung zu finden.

Ziff. 5.2.2. Lässt sich diese Lösung nicht finden, so sind die Parteien bereit, einen neutralen vom Bezirksrat Bülach bezeichneten Vermittler zu akzeptieren.

5.3. Gerichtsstand

Ziff. 5.3.1. Falls mit dem Vermittler gemäss Ziff. 5.2.2. keine Einigung zustande kommt, sind die ordentlichen Gerichte von Kloten zuständig.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Dauer

Ziff. 6.1.1. Die Leistungsvereinbarung beginnt am 1. Januar 2026 und dauert drei Jahre bis zum 31. Dezember 2029. Anschliessend verlängert sie sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern im vorherigen Geschäftsjahr keine Unregelmässigkeiten oder Zielverfehlungen festgestellt worden sind und diese durch die Stadt bzw. deren Organe nicht mindestens 6 Monate vor Ende Geschäftsjahr dem Hegnerhof zur Nachbesserung angekündigt worden sind.

6.2. Vertragsanpassungen

Ziff. 6.2.1. Vertragsanpassungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und sind jeweils von beiden Parteien rechtsgültig zu unterzeichnen.

Ziff. 6.2.2. Eine Erhöhung des unter Ziff. 2.1.1. fixierten städtischen Beitrages kann ohne Anspruch auf jährliche Wiederholung und im Rahmen der Budgetgenehmigung durch den Gemeinderat einseitig vom Stadtrat verfügt werden.

Ziff. 6.2.3. Eine Reduktion dieses Beitrages, u.a. bei einer entsprechenden Budgetstreichung durch den Gemeinderat bedingt eine einvernehmliche Anpassung der gegenseitigen Leistungspflichten.

6.3. Kündigung

Ziff. 6.3.1. Die Leistungsvereinbarung ist gegenseitig, unter Einhaltung einer 1-jährigen Kündigungsfrist, jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Ziff. 6.3.2. Der Vertrag ist erstmals kündbar auf den 31. Dezember 2029.

Ziff. 6.3.3. Aus wichtigen Gründen, namentlich schwerwiegender Vertragsverletzung, kann die Leistungsvereinbarung jederzeit einseitig aufgelöst werden.

6.4. Inkraftsetzung

Ziff. 6.4.1. Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat und durch den Vorstand des Hegnerhofs auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Kloten, 2. September 2025

Stadt Kloten

René Huber
Stadtpräsident

Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Förderverein Hegnerhof

Bea Haslimeier
Präsidentin

Raffael Gaus
Aktuar